

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Kanton Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25296>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XXII. Kanton Waadt.

1. Mittel- und Berufsschulen.

- 1. Arrêté revisant les art. 73 et 78 et ajoutant un art. 31^{bis} au règlement pour les Ecoles normales.** (Du 4 mars 1919.)
-

2. Universität.

- 2. Règlement de la faculté de droit.** (Du 8 juillet 1919.)
-

- 3. Règlement de l'Ecole des hautes Etudes commerciales.** (Du 24 juillet 1919.)
-

- 4. Programme des certificats d'études supérieures de la faculté des sciences.** (Du 3 novembre 1919.)
-

3. Verschiedenes.

- 5. Règlement pour l'Institut des Sourds-Muets de Moudon.** (Du 26 décembre 1919.)
-

XXIII. Kanton Wallis.

1. Mittel- und Berufsschulen.

- 1. Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes.** (Vom 17. Mai 1919.)

Der Große Rat des Kantons Wallis,
eingesehen die außerordentliche Wichtigkeit der Landwirtschaft
für unsere Volkswirtschaft und die Notwendigkeit, deren Fachunter-
richt nach Möglichkeit zu fördern;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I. Unterricht für Jünglinge.

Art. 1. Der landwirtschaftliche Fachunterricht für Jünglinge wird
insbesondere erteilt:

1. In der Primarschule;
2. in den Fortbildungskursen;
3. in den landwirtschaftlichen Winterschulen;
4. in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule.

Unterricht in der Primarschule.

Art. 2. In den Primarschulen werden die Schüler in den An-
fangsgründen der Landwirtschaft unterrichtet.

Die Gemeinden können übrigens für die letzten zwei Schuljahre zu diesem Unterricht Ergänzungskurse einführen, die für alle Schüler dieses Alters obligatorisch sind.

Art. 3. Nebst ihrem Lehrpatent der Normalschule müssen alle Lehrer ein landwirtschaftliches Fähigkeitszeugnis besitzen. Zu diesem Behufe kann die Normalschule verlängert werden. Die Dauer und die Bedingungen dieser Verlängerung werden im Ausführungsreglement zum vorliegenden Gesetze bestimmt.

Landwirtschaftlicher Unterricht nach der Schule.

Art. 4. Der landwirtschaftliche Unterricht nach der Primarschule wird in den Fortbildungsschulen erteilt.

Er ist für alle Jünglinge obligatorisch, mit Ausnahme für solche, die besondere Fachkurse besuchen.

Art. 5. Das Reglement wird das Programm, die Organisation und die Dauer dieser Kurse festsetzen.

Landwirtschaftliche Winterschulen.

Art. 6. Durch Beschluß des Großen Rates können je nach Bedürfnis eine oder mehrere landwirtschaftliche Winterschulen in den verschiedenen Landesteilen eingeführt werden.

Namentlich wird im Oberwallis eine Winterschule in Verbindung mit dem Betrieb eines Landgutes errichtet.

Im französischen Landesteil wird eine Winterschule der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert.

Diese Schulen haben zum Zweck, während der schlechten Jahreszeit denjenigen Jünglingen einen landwirtschaftlichen Fachunterricht zu geben, die nicht während eines oder mehrerer Jahre eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen können.

Art. 7. Der Unterricht in diesen Schulen wird in zwei aufeinanderfolgenden Winterkursen von je vier bis fünf Monaten erteilt.

Art. 8. Das Reglement bestimmt das Programm und die Organisation dieser Schulen.

Kantonale landwirtschaftliche Schule.

Art. 9. Im französischen Kantonsteile wird eine kantonale landwirtschaftliche Schule gegründet. Mit dieser Schule ist der Betrieb eines Landgutes verbunden. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt.

Art. 10. Nebst dem landwirtschaftlichen Unterricht im allgemeinen können in dieser Schule besondere Kurse für den Unterricht in bestimmten Fächern der Landwirtschaft eingeführt werden.

Diese kantonale Schule dient auch als Versuchsstation, namentlich für Baumzucht und Gemüsebau.

Wanderkurse.

Art. 11. Überdies werden der landwirtschaftliche Unterricht und die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse gefördert durch Wanderkurse, die je nach Bedürfnis in den verschiedenen Landesteilen abgehalten werden.

II. Unterricht für Mädchen.

Art. 12. Der Unterricht in Landwirtschaft und Haushaltung wird den Mädchen erteilt:

1. In der Primarschule;
2. in den Kursen für Landwirtschaft und Haushaltung nach der Schule;
3. in den zeitweiligen Schulen.

Unterricht in der Primarschule.

Art. 13. In den Primarschulen werden die Schülerinnen in den Anfangsgründen der Landwirtschaft und der Haushaltung unterrichtet.

Die Gemeinden können jedoch für die letzten zwei Schuljahre zu diesen Unterrichtsfächern Ergänzungskurse einführen, die für alle Schülerinnen dieses Alters obligatorisch sind.

Art. 14. Nebst dem gewöhnlichen Lehrpatent müssen alle Lehrerinnen ein besonderes Fähigkeitszeugnis für den Unterricht in der Landwirtschaft und in der Haushaltung besitzen. Zu diesem Behufe kann die Normalschule verlängert werden. Die Dauer und die Bedingungen für diese Verlängerung werden im Ausführungsreglement zum vorliegenden Gesetze bestimmt.

Unterricht nach der Schule.

Art. 15. Sofern eine genügende Anzahl Einschreibungen vorhanden ist, sind die Gemeinden verpflichtet, für die aus der Primarschule entlassenen Mädchen eine Haushaltungsschule zu eröffnen.

Art. 16. Abgesehen von der Bundesbesteuer, gewährt der Staat für die Errichtung und den Unterhalt dieser Schulen einen Beitrag, der 50 Prozent des Gehaltes des Lehrpersonals betragen kann.

Zeitweilige Schulen.

Art. 17. Die zeitweiligen Fachschulen für Landwirtschaft und Haushaltung verfolgen den Zweck, den Mädchen die erforderlichen Kenntnisse in Landwirtschaft und Haushaltung beizubringen, die sie befähigen, zur guten Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Verständnis mitzuwirken.

Art. 18. Diese Kurse werden abgehalten entweder in eigens hiefür errichteten Schulen oder in den landwirtschaftlichen Winterschulen oder in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule.

Wanderkurse.

Art. 19. Je nach Umständen und den besondern Bedürfnissen der einzelnen Landesgegenden werden Kurse für Landwirtschaft und Haushaltung (Koch-, Zuschneidekurse usw.) abgehalten, um die zur guten Führung einer Haushaltung erforderlichen Kenntnisse in ausgiebigerem Maße zu vervollständigen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Für die Gründung der verschiedenen im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Schulen werden die erforderlichen Kredite bis zur Höhe von anderthalb Millionen Franken bewilligt.

Art. 21. Ein Ausführungsreglement zu den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes soll vom Staatsrate ausgearbeitet und dem Großen Rate zur Genehmigung vorgelegt werden.

So vom Großen Rate gegeben zu Sitten, den 17. Mai 1919.

2. Lehrerschaft aller Stufen.**2. Gesetz betreffend die Festsetzung der Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen. (Vom 24. Mai 1919.)**

Der Große Rat des Kantons Wallis,
erwägend, daß die Aufbesserung der ökonomischen Lage des Lehrpersonals der Primarschulen ein Gebot der Billigkeit ist;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1. Das Lehrpersonal der Primarschulen bezieht im Monat ein Mindestgehalt von Fr. 200 für die Lehrer und Fr. 180 für die Lehrerinnen.

Art. 2. Lehrer und Lehrerinnen, die im Besitze des kantonalen oder eines andern mit demselben gleichberechtigt erachteten Fähigkeitszeugnisses sind, erhalten nach fünf Jahren Lehrtätigkeit im Kanton eine monatliche Gehaltszulage von Fr. 35, nach zehn Jahren eine solche von Fr. 50, nach fünfzehn Jahren eine solche von Fr. 65 und nach zwanzig Jahren eine solche von Fr. 75.

Art. 3. Lehrer und Lehrerinnen, die sich mit Rücksicht auf den Unterricht außerhalb ihrer Wohngemeinde niederlassen, haben für ihre Person während des Schuljahres Anrecht auf eine angemessen ausgestattete Wohnung, auf 4 Ster Holz oder dementsprechend anderes Brennmaterial und auf eine monatliche Zulage von Fr. 30.

Art. 4. Ein Lehrer, der nebst der Primarschule die Fortbildungsschulen leitet, bezieht überdies eine Entschädigung von Fr. 220, wenn der Kurs mehr als 10 Schüler zählt, und eine solche von Fr. 180, wenn der Kurs weniger als 11 Schüler zählt.

Der mit der Leitung der Vorbereitungsschule für die Rekruten beauftragte Lehrer erhält eine Mindestvergütung von Fr. 120.

Art. 5. Ein Lehrer, der nur Fortbildungsschulen leitet, bezieht ein Gehalt von Fr. 260 für jeden Kurs.

Er erhält überdies eine Zulage von Fr. 35 nach fünf, von Fr. 50 nach zehn, von Fr. 65 nach fünfzehn und von Fr. 75 nach zwanzig Jahren Lehrtätigkeit.

Die betreffenden Gemeinden beteiligen sich an der Löhnung des Lehrers, der eine gemeinsame Fortbildungsschule leitet, im Verhältnis der Anzahl Zöglinge, die die Schule besuchen.

Art. 6. Die Lehrerinnen, die speziell für Handarbeiten und Haushaltungsfächer angestellt sind, erhalten eine monatliche Entschädigung von Fr. 40.

Art. 7. Der Staat und die Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Bezahlung der in den vorstehenden Artikeln erwähnten Gehälter und Entschädigungen, sowie der eventuellen Kosten für Stellvertretung.

Die Wohnung und das Brennmaterial sind zu Lasten der Gemeinden.

Art. 8. Die geschuldeten Gehälter und Entschädigungen sind dem Lehrpersonal am Ende jedes Monats auszuzahlen.

Der Staatsbeitrag wird an das Lehrpersonal direkt entrichtet.

Art. 9. Über allfällige Anstände betreffend die Vollziehung und Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes erkennt das Erziehungsdepartement. Der Rekurs an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 10. Das Gesetz vom 19. Mai 1909 ist widerrufen.

So vom Großen Rate gegeben zu Sitten, den 24. Mai 1919.

3. Reglement betreffend die Gehälter der Professoren an den Kollegien. (Vom 11. Februar 1919.)¹⁾

XXIV. Kanton Neuenburg.

1. Primarschulen.

1. Arrêté revisant les articles 105, 106, 108 et 110 du règlement général pour les écoles primaires. (Du 7 février 1919.)²⁾

¹⁾ Siehe einleitende Arbeit.

²⁾ Betreffend mündliche und schriftliche Prüfungen.